



Umgang mit Bildern¹ und Texten in der Öffentlichkeitsarbeit²

Inhaltsverzeichnis

1. Definition
2. Warum wir uns mit dieser Thematik auseinandersetzen
3. Gesetzliche Grundlagen
4. Woher dürfen Bilder stammen
5. Welche Art von Bildmaterial kommt in Frage
6. Parallele Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes
7. Das Einverständnis für Abbildung/Veröffentlichung
8. Erlaubnisformular
9. Die Veröffentlichung von Bildern
10. Wie dürfen Bilder veröffentlicht werden
11. Die Quellenangabe
12. Risiken minimieren
13. Das Urheberrecht
14. Wer darf Bilder veröffentlichen

1. Definition

¹ Der in diesem Arbeitspapier enthaltene Begriff *Bilder* bezeichnet materielle und digitale Fotografien, Filmaufnahmen, Zeichnungen, Karikaturen und Fotomontagen.

² Zur *Öffentlichkeitsarbeit* gehören sowohl materielle Printmedien (Handzettel/Flyer/Traktate, Plakate, Sonntags- und Gemeindebriefe, Visitenkarten, etc.) als auch elektronische Ausgaben wie z.B. die Internetseiten.

2. Warum wir uns mit dieser Thematik auseinandersetzen

Die Menschen werden kritischer, möchten mehr Mitspracherecht ausüben, selbst bestimmen, was wann und wo von ihnen und über sie geschrieben und abgebildet wird. In der Gesellschaft hat ein Umdenken begonnen. Und die Rechtsprechung gibt ihnen oftmals Recht. Als Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde möchten wir Menschen in Falkensee erreichen – sie einladen. Immer wieder besuchen uns Gäste in unseren Veranstaltungen. Auch wenn eine Tat (Verstoß gegen das Kunsturheberrechtsgesetz) nur auf Antrag verfolgt wird (§ 33 KunstUrhG Abs. 2) müssen hier Präventivmaßnahmen getroffen und die zuständigen Mitarbeiter zur Einhaltung gültiger Rechtsvorschriften verpflichtet werden.

3. Gesetzliche Grundlage

- Art. 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) („Schutz des Privatlebens“ und „Recht auf freie Meinungsäußerung“);
- Art. 22 der Verfassung („Schutz des Privatlebens“);
- Art. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte (das „Recht am Bild“ als solches);
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) mit Stand vom 11.06.2010 aufgrund Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2355)
- BGB § 22 und § 23 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) vom 9. Januar 1907
- Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3728) geändert wurde

4. Woher dürfen die Bilder stammen

Es wird unterschieden zwischen:

- Selbst angefertigte Bilder/Fotos: Bei diesen Bildern gilt größte Vorsicht beim Abbilden und Veröffentlichen, da ggf. zuvor die Erlaubnis zum Veröffentlichen des Bildes vorliegen muss;
- Bilder aus freien Datenbanken: Bei diesen Bildern kann man nicht davon ausgehen, dass die betroffenen Personen ihr Einverständnis gegeben haben. Es ist ratsam, von der Benutzung dieser Quelle abzusehen. Ist die Benutzung unumgänglich, ist mit dem Autor des Bildes in Kontakt zu treten. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit muss dann überprüft werden, ob die Persönlichkeits- und, in diesem Fall, Autorenrechte respektiert wurden;
- Bilder aus kostenpflichtigen Datenbanken (Picturepark, fotolia, shutterstock, fotocommunity, etc.): Die auf diesen Fotos abgebildeten Personen sind i.d.R. darüber informiert, dass sie in diesen Datenbanken zu sehen sind. Ein Einverständnis zur Abbildung kann vermutet werden, da man davon ausgehen kann, dass alle Rechte übertragen wurden. Trotzdem muss im Rahmen der Verhältnismäßigkeit überprüft werden, ob die Persönlichkeits- und, in diesem Fall, Autorenrechte respektiert wurden. Der Urheber des Bildes muss mit Quellenangaben publiziert werden. Doch auch bei diesen Bildervermarktern gilt es, die Lizenzbedingungen genau zu studieren, bevor die Fotos im Gemeindebrief oder auf unseren Webseiten veröffentlicht werden. Oft sind die Lizenzen stark eingeschränkt. Mal gestatten sie die Verwendung nur bis zu einer Pixelhöchstbreite, dann wieder nur zeitlich befristet. Meist bezieht sich die Lizenz nur auf die Verwendung des Bildes für eine einmalige Publikation, nicht aber in Foren oder gar in sozialen Netzwerken.

5. Welche Art von Bildmaterial kommt in Frage

Es wird unterschieden zwischen Fotos, auf denen die abgebildeten Personen deutlich erkennbar sind, und Bilder, auf denen sie es nicht sind. Das Gesetz sieht keine objektive Definition für das Kriterium "erkennbar" vor, weshalb ein Richter immer eine autonome Interpretation haben kann. Für uns sollte folgendes gelten:

- Portrait-Aufnahmen, d.h. ein oder mehrere voll sichtbare Gesichter im Vordergrund, machen die abgebildeten Person immer erkennbar.
- Personen, deren Gesicht teilweise sichtbar ist, die aber durch andere Körpermerkmale, durch den Kontext oder durch einfache Mittel identifiziert werden können, sind erkennbar (Bsp.: Statur einer Person, kontextuelle Beschreibung (Vor- und/oder Zuname), Identifizierung durch genaueres Hinsehen);
- Personen, deren Gesicht man nur durch technische Mittel sichtbar machen kann, sind nicht erkennbar (Bsp.: Benutzen von Zoom- und Kontrastfunktionen in Bildverarbeitungsprogrammen);
- Personen, deren Gesicht so klein oder so unscharf abgebildet ist, dass man keine markanten Gesichtszüge erkennen kann, sind nicht erkennbar (Bsp.: klein abgebildetes Gruppenfoto, Person im Hintergrund);
- Personen, deren Gesicht gar nicht zu sehen ist und deren Identität nicht durch andere Angaben preisgegeben werden, sind nicht erkennbar (Bsp.: Bild von hinten, das Gesicht abdeckender Schatten, absichtlich verzerrtes oder verschlüsseltes Gesicht; Gegenbeispiel: Bild von hinten, aber im Fußballtrikot mit eigenem Namen).

Es wird ebenfalls unterschieden zwischen gezielten und ungezielten Fotos. Bei gezielten Fotos sind ein oder mehrere Personen die Protagonisten im Bild, bei ungezielten Fotos sind diese Personen eher Randerscheinungen gegenüber dem Hauptmotiv (Bsp.: Ein Foto eines Kindes vor unserem Gemeindehaus ist gezielt; ein Foto des Gemeindehauses mit Kindern auf dem Parkplatz ist ungezielt).

Es gibt Situationen, bei denen es nicht möglich ist, alle Abgebildeten um Erlaubnis zu fragen. Dem trägt das Gesetz mit drei Ausnahmen Rechnung, bei denen das 'Recht am eigenen Bild' nicht gilt. Eine Ausnahme erlaubt Bilder von Gottesdiensten oder bei einem Gemeindeausflug (also öffentliche Veranstaltungen). Allerdings dürfen dabei nicht gezielt einzelne Personen herausgerückt werden, sondern die

Abbildungen müssen das Gesamtgeschehen dokumentieren. Konkret bedeutet das zum Beispiel, dass es erlaubt ist, im Gottesdienst ein Bild vom Chor anzufertigen und anschließend zu veröffentlichen. Möchte man dagegen einzelne Teilnehmer zeigen, z.B. den Dirigenten, benötigt man dessen Erlaubnis.

Grundsätzlich sind Sachen, zu denen rechtlich auch Tiere zählen, abbildungsfrei. Das bedeutet, dass fremde Gegenstände, Tiere und Gebäude grundsätzlich von jedem ohne weiteres fotografiert oder gefilmt werden können. Laut BGH stellt das Fotografieren einer fremden Sache keine Beeinträchtigung des Eigentums dar, da die Benutzung der Sache durch den Eigentümer aufgrund des Vorgangs des Fotografierens weder be- noch verhindert wird (BGH NJW 1989, 2251, 2252). Aus diesem Grund muss für die Herstellung solcher Fotos auch keine Einwilligung des Eigentümers eingeholt werden. Es dürfen Gebäude, Kunstwerke oder Sehenswürdigkeiten fotografiert und die Bilder dann auch veröffentlicht werden. Allerdings nur, soweit die Motive von öffentlichen Straßen und Wegen aus einsehbar sind. Man darf bspw. nicht auf eine Leiter steigen, um über eine Hecke hinweg auf ein Privatgrundstück zu fotografieren. Die Frage, in welcher Höhe von öffentlichen Straße fotografiert werden darf, stellt sich noch immer im Zusammenhang mit Google Street View. Die PKW fotografieren in einer Höhe von 2,50 Metern. Hier ist fraglich, ob das noch von der Panoramafreiheit gedeckt ist

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch folgende zwei Ausnahmen:

- Aufnahmen von befriedetem Besitztum aus und
- Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch die Aufnahme

6. Parallele Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz behandelt zwar nicht direkt die Problematik des Rechts am eigenen Bild, doch der Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird so weit definiert, dass es sich bei vielen Abbildungen um eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten handelt (§ 1, § 3 BDSG).

Bei der Abbildung von Personen wird meistens zwangsläufig das Konzept der bestimmbaren natürlichen Person gedeckt.

Das Bundesdatenschutzgesetz ist u.a. nicht anwendbar, wenn die Bilder ausschließlich für eigene persönliche Zwecke erstellt wurden. Die uneingeschränkte Veröffentlichung dieser Bilder bspw. im Gemeindebrief und auf unseren Internetseiten wird jedoch durch das Gesetz gedeckt, da man in diesem Fall nicht mehr von einer persönlichen Benutzung reden kann.

Ist das Bundesdatenschutzgesetz anwendbar, sind bei der Verarbeitung von Bildern gewisse zusätzliche Auflagen einzuhalten.

7. Das Einverständnis für Abbildung/Veröffentlichung

Ist ein vorheriges und schriftliches Einverständnis in jedem Fall notwendig? Bei gezielten Abbildungen von erkennbaren Personen wird im Prinzip das vorherige und schriftliche Einverständnis dieser Person benötigt. Bei Kindern muss eine erziehungsberechtigte Person schriftlich zustimmen. Das Einverständnis kann aber in gewissen Fällen vermutet werden. Die für unsere Gemeindegemeindearbeit relevanten Fälle sind bspw.:

- Die Abbildung eines aktuellen Ereignisses, bei der die betroffene Person zufälligerweise auch zu sehen ist: z.B. Jungcharakteraktivitäten, Herbstferienprogramm, Gemeindeausflug.
- Die Abbildung eines öffentlichen Ortes, bei der die betroffene Person zufälligerweise auch zu sehen ist: z.B. als Passant in der Straße bei einer Einladungsaktion. Öffentliche Orte sind für alle ohne Einschränkung zugänglich.
- Andere Anwendungen des Rechts auf Information; dieses Recht gilt zwar besonders, aber nicht nur für die Presse.

Dies sind Ausnahmefälle, die strikt interpretiert werden müssen. Außerdem kann die Person bzw. die zuständigen Erziehungsberechtigten von Fall zu Fall immer seine Erlaubnis zur Verarbeitung und Veröffentlichung zurückziehen.

8. Erlaubnisformular

Grundsätzlich empfiehlt es sich von jeder Person ein generelles Erlaubnisformular zur Abbildung der Person bei Gemeindeaktivitäten und zur Veröffentlichung dieser Bilder vorzulegen. Es muss für jede Form der Veröffentlichung einzeln zustimmen (Einladungszettel, Internetseite, Gemeindebrief, Soziale Netzwerke, etc.).

Dieses Formular hat ebenfalls Informationen über die Rechte der Personen zu enthalten. Für Kinder ist das Formular allein von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Ein Beispielformular befindet sich im Anhang.

9. Die Veröffentlichung der Bilder

Die im Rahmen von Gemeindeaktivitäten erstellten Bilder werden nur für Veranschaulichungszwecke der Gemeinde verwendet. Diese Bilder stehen prinzipiell nicht für externe Personen oder Einrichtungen (z.B. BEFG, Soziale Netzwerke) zur Verfügung. Ausnahmen sind erlaubt, wenn ein schriftliches und ausdrückliches Einverständnis der abgebildeten Person bzw. des Erziehungsberechtigten eingeholt wurde. Die Fotos dürfen jedoch keinesfalls zu illegalen, sittenwidrigen oder kommerziellen Zwecken weiterverwendet werden.

10. Wie dürfen Bilder veröffentlicht werden?

Ein weitverbreiteter Irrtum ist, dass bspw. die bei Agenturen erworbenen Bilder nicht mit einem Quellen- beziehungsweise Copyright-Hinweis versehen werden müssen. In aller Regel sieht die Lizenz im Gegenteil vor, dass zwingend ein Vermerk nach dem Schema "Foto: Agentur – Urheber" unter dem Bild steht. Nur wenige Bilddatenbanken geben sich damit zufrieden, dass der Lizenznehmer die Copyright-Hinweise gesammelt im Impressum seiner Website oder auf der Rückseite einer Einladung bzw. des Gemeindebriefes vorhält.

Viele Nutzer glauben, sie seien aller juristischen Probleme ledig, wenn sie Bilder nutzen, die unter einer Creative-Commons-Lizenz stehen. Je nach Lizenz gilt aber auch hier, dass das Bild zwar kostenfrei veröffentlicht werden darf, aber der Urheber und die Lizenz genannt sein müssen.

11. Die Quellenangabe

Wie die Quellenangabe zu erfolgen hat, muss im Einzelnen beim Anbieter nachgelesen werden. Hier nur zwei Beispiele:

- Bei der Bildagentur *pixelio media gmbh* gilt für Printausgabe: '© Fotografenname / PIXELIO'. Bei Nutzung im Internet oder digitalen Medien muss zudem der Hinweis auf Pixelio in Form eines Links zu www.pixelio.de erfolgen. Bei Pixelio kann die Quelle direkt unter dem Bild, auf dem Bild (sofern lesbar) oder am Seitenende der jeweiligen Unterseite, auf welcher das Foto eingebunden ist, platziert werden. (Stand: 21.03.2014)
- *Fotolia LLC* möchte sich gern wie folgt dargestellt sehen: '© [Alias oder Name des Fotografen] / Fotolia.com'. Bei Fotolia kann der Nachweis wie folgt eingebunden werden: direkt am Bild, im Impressum, oder in einem dezidierten Bildnachweis. (Stand: 21.03.2014)

Werden Printmedien in gleicher Form auch online gestellt (bspw. ein Flyer wird eingescannt, Gemeindebrief) gilt das Internetrecht i.S. Quellennachweis.

Es ist empfehlenswert, bei Quellenangaben für Bilder und/oder Texte Kinder bis zu einem Alter von 16 Jahren (Eidesmündigkeit) nur mit dem Vornamen (und ggf. das Alter) zu erwähnen. Bei Erwachsenen ist es ratsam vom Vornamen nur den ersten Buchstaben anzuführen und den Nachnamen auszusprechen (ohne Altersangabe). Es sei denn, der Urheber/Autor bzw. dessen Erziehungsberechtigter hat dies ausschließlich anders gewünscht.

12. Risiken minimieren

Bilder aus unbekanntem Quellen sollten strikt vermieden werden. Und wenn es doch einmal notwendig ist, ein Bild bspw. aus der Google-Bildersuche zu verwenden, dann muss der Urheber aufgesucht und um Genehmigung mit konkreter Anfrage zur Publikation gebeten werden (schriftlich).

Es sollte sich angewöhnt werden, unter jede verwendete Abbildung einen Copyright- oder Quellenhinweis zu platzieren. Bei Bildern von Gemeindemitgliedern und/oder Freunden kann auf diesen Hinweis verzichtet werden, wenn der Urheber darauf konkret verzichtet (Ein Vermerk „privat“ ist dann ebenfalls zulässig). Hier ist es hilfreich, wenn bei der Zurverfügungstellung bspw. eines digitalen Bildes per E-Mail der Absender kurz notiert, dass er der Urheber des Bildes ist und die Nutzung für den Gemeindebrief (konkrete Angabe der Veröffentlichung!) genehmigt und auf seinen Namen als Urheber verzichtet.

13. Das Urheberrecht

Nach § 64 UrhG erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Wurde das Werk von mehreren Schöpfern geschaffen, so gelten diese 70 Jahre ab dem Tod des letzten Miturhebers (vgl. § 65 Abs. 1 UrhG). Nach § 28 UrhG ist das Urheberrecht vererblich. Hier sind ggf. weitere Regeln einzuhalten.

14. Wer darf Bilder und Texte veröffentlichen?

Bilder und Texte werden im Namen unserer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Falkensee, vertreten durch die Gemeindeleitung, veröffentlicht. Es dürfen nur bestimmte Mitgliedern unserer örtlichen Gemeinde Bilder und Texte veröffentlichen. Eine Liste der Namen der befugten Mitglieder liegt der Gemeindeleitung vor und wird stets aktualisiert. Diese Mitarbeiter wurden über den korrekten Umgang mit Bildern und Texten angewiesen.

Die Gemeindeleitung
Falkensee, 17.06.2014